

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE)

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2021)

zum Thema:

Zucht- und Verkauf von Tieren in Berlin

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Mrz. 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 556
vom 08. Februar 2021
über Zucht- und Verkauf von Tieren in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksamter um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen von allen Bezirksamtern sind in den Antworten berücksichtigt.

1. Wie viele Zuchten von Tieren mit im Hinblick auf die Verbote des § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz tierschutzrelevanten Merkmalen (wie bspw. Nacktkatzen (incl. Peterbald), Nackthunde, Faltohrkatzen, französische und englische Bulldoggen, Möpse und Tiere anderer sogenannter brachycephalen Rassen) sind den Berliner Veterinärbehörden gegenwärtig bekannt (bitte auflisten nach Bezirk, Tierart, privater Zucht, gewerblicher Zucht)?

Zu 1.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Tierart	Zucht
Spandau	1) Peterbald-Katzen 2) Sphynx-Katzen 3) Kurzohrkatzen 4) Englische Bulldoggen 5) Französische Bulldoggen	1 private Zucht 1 private Zucht 2 private Zuchten 1 private Zucht 1 private Zucht
Steglitz-Zehlendorf	1) Nacktkatzen 2) Nackthunde	3 private Zuchten 1 private Zucht
Treptow-Köpenick	Nacktkatzen	1 private Zucht
Pankow	Französische Bulldoggen	1 private Zucht
Reinickendorf	Kurzohrkatzen	1 private Zucht

In den übrigen Bezirken sind gegenwärtig keine Zuchten von Tieren mit im Hinblick auf die Verbote des § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) tierschutzrelevanten Merkmale amtlich zur Kenntnis gelangt. Da nichtgewerbliche Zuchten keiner tierschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen, werden sie in der Regel nur zufällig bekannt.

2. Welche Ausstellungen in Berlin sind den Veterinärbehörden aus den letzten zehn Jahren bekannt, bei denen Hunde (wie z.B. französische und englische Bulldoggen, Möpse oder Tiere anderer sogenannter brachycephalen Rassen) oder Katzen ausgestellt wurden (bitte auflisten nach Bezirk, Jahr und Name der Ausstellung),

2 a) bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

b) bei denen erblich bedingt

aa) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

bb) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

cc) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

dd) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt?

Zu 2., 2a, 2b und 2aa - 2dd: Der Senat weist darauf hin, dass eine Datenaufbewahrung im Tierschutzbereich für maximal 5 Jahre erfolgt, eine nachträgliche Datenauswertung kann sich daher maximal auf diesen Zeitraum beschränken.

Für regionale Ausstellungen mit Hunden und Katzen im Rahmen der Vereinstätigkeit bedarf es keiner tierschutzrechtlichen Erlaubnis, da sie nicht als gewerblich gelten. Sie sind anzeigepflichtig, wenn Tiere aus anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden.

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg gibt es ein jährliches Mopstreffen, das zuletzt 2019 stattfand. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Ausstellung.

Im Jahr 2018 wurde dem Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht eine Ausstellung im Bezirk Treptow-Köpenick bekannt, bei der Französische und Englische Bulldoggen ausgestellt worden sind (im Rahmen der Anzeigepflicht von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten).

Den übrigen Bezirken sind keine Hinweise zugegangen, dass sogenannte Qualzuchten oder kurierte Tiere ausgestellt wurden. Darüber hinaus werden über Ausstellungen, bei denen Hunde oder Katzen mit entsprechenden Merkmalen ausgestellt wurden, keine Statistiken geführt.

3. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz haben die Berliner Veterinärbehörden in den vergangenen zehn Jahren eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Jahr, Tierart und Art des Verbotsverstoßes)?

Zu 3.: Der Senat weist auch hier auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 5 Jahren nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben hin. Daher können keine Aussagen zum Zeitraum der vergangenen 10 Jahre getätigt werden.

Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Verfahren	Jahr	Tierart	Art des Verstoßes
Spandau	2	1) 2015 2) 2016	1) Sphynx-Katzen 2) Englische Bulldoggen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG
Treptow-Köpenick	1	2020	Nacktkatzen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG
Marzahn-Hellersdorf	2	1) 2017 2) 2019	1) Nacktkatzen 2) Kurzohrkatzen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG
Steglitz-Zehlendorf	4	1) 2014 2) 2017 3) 2018 4) 2020	Nacktkatzen Nacktkatzen Nacktkatzen Nackthunde	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG

4. In wie vielen dieser Verfahren wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 22 Tierschutzgesetz rechtskräftig abgeschlossen und was waren die angeordneten Sanktionen (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Jahr, Tierart, Art des Verbotsverstoßes und Sanktion)?

Zu 4.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Jahr	Tierart	Art des Verstoßes	Sanktion
Marzahn-Hellersdorf	2020	Kurzohrkatzen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG	Bußgeld i. H. v. 1000,00 €

5. Wie viele Unfruchtbarmachungen gemäß § 11b Abs. 2 Tierschutzgesetz haben die Berliner Veterinärbehörden in den vergangenen fünf Jahren angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Jahr, Tierart und Art des Verbotsverstoßes)?

Zu 5.: Die von den Bezirken übermittelten Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Jahr	Tierart	Art des Verstoßes
Spandau	2015	Sphynx-Katzen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG
Marzahn-Hellersdorf	1) 2017 2) 2017 3) 2019	1) Nacktkatzen 2) Nacktkatzen 3) Kurzohrkatzen	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG
Steglitz-Zehlendorf	1) 2014 2) 2017 3) 2018 4) 2020	1 Nacktkatze 1 Nacktkatze 4 Nacktkatzen 3 Nackthunde	Zucht von Tieren entgegen § 11b Abs. 1 TierSchG

6. Wie und mit welchen Mitteln planen die Berliner Veterinärbehörden den Vollzug des in der neuen Tierschutzhunde-Verordnung avisierten Ausstellungsverbotes für Qualzuchten?

Zu 6.: Sowohl auf Grundlage des TierSchG als auch des in der neuen Tierschutzhunde-Verordnung avisierten Ausstellungsverbotes für Qualzuchten werden, sofern eine Ausstellung im Voraus bekannt wird, die Ausstellerinnen und Aussteller entsprechend informiert und sensibilisiert. Im Einzelfall würden den Ausstellern zur fachlichen Informationen, z. B. das Gutachten zur Auslegung von Paragraf 11b des TierSchG vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), vorab übersandt. Nach Beginn der Veranstaltung werden vor Ort veterinärrechtliche Überprüfungen durchgeführt.

Berlin, den 26. Februar 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung